



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Jensen-Nissen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Bahnübergang Schuby

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit Jahrzehnten wird in der Gemeinde Schuby darum gerungen, für den Bahnübergang im Zuge der Bundesstraße 201 eine andere Lösung zu finden. Nicht nur, dass es an dieser Stelle schon mehrere tödliche Unfälle gegeben hat, vielmehr behindern sich beide Verkehrswege aufgrund zunehmender Verkehrsbelastung immer mehr, so dass es fast im Zehnminutentakt zu Rückstaus auf der B 201 kommt.

1. Wann ist mit einem Baubeginn am Bahnübergang in Schuby zu rechnen?

Ein Baubeginn ist noch im Jahre 2001 vorgesehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Planfeststellungsbeschlusses Bestandskraft erlangt hat und die haushaltsrechtlichen Vorleistungen (nachträgliche Aufnahme in den Straßenbauplan 2001 des Bundes) erbracht sind. Das Projekt wird nachträglich in den Straßenbauplan aufgenommen, wenn der Planfeststellungsbeschlusses vorliegt.

2. Welche konkreten Baumaßnahmen sollen durchgeführt werden?

Die Beseitigung des Bahnübergangs in Schuby beinhaltet im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Verlegung einer Teilstrecke der Bundesstraße 201 von rund 900 Metern mit nördlicher Verschiebung um maximal 80 Meter gegenüber dem bisherigen Verlauf der B 201 unter Absenkung und Unterführung der neuen Straße mit einem Bauwerk in Höhe von Bahn-km 142,924 der Bahnlinie Hamburg-Flensburg.
- Aufhebung und Rückbau des höhengleichen Bahnüberganges der B 201 in Schuby.

- Bau eines zusätzlichen Gehweg- und Radwegtunnels im Bereich des alten Bahnüberganges, der die weitere Nutzung des bisherigen Radweges der alten B 201 umwegfrei für Fußgänger und Radfahrer ermöglicht.
- Anbindung von Straßen- und Wegeanschlüssen sowie Zufahrten, Bau von Ersatzwegen einschließlich der Errichtung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen.
- Anlegung und Gestaltung von Ausgleichsflächen im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes einschließlich der Entwässerungseinrichtungen.

3. Welchen Stand hat das Planfeststellungsverfahren erreicht?

Der Planfeststellungsverfahren ist fast abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss wird noch im Mai 2001 erlassen.

4. Welche Probleme sind noch zu bewältigen? Sind alle erforderlichen Grundstückskäufe getätigt worden? Gibt es maßgebliche Einwände von Trägern öffentlicher Belange oder Privatpersonen, die noch zu einer Verzögerung führen können?

Das Planfeststellungsverfahren dient der umfassenden Problembewältigung. Insoweit wurde im Verlauf des Verfahrens eine Vielzahl von Anregungen und Einwendungen angesprochen und erörtert, über die im Beschluss entschieden werden muss. Hierzu gehören u.a. Fragen der Mehrwegelängen (Umwege), der Immissionsbelastung, des Grunderwerbs hinsichtlich der Gesamtübernahme von betroffenen Flurstücken und der Anordnung zusätzlicher baulicher Anlagen. Inwieweit die Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde von den Einwendern akzeptiert werden, kann nicht abschließend beantwortet werden. Grundsätzlich können Klagen gegen den Beschluss nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des erforderlichen Grunderwerbs wird das Straßenbauamt Flensburg diesen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses beschleunigt vorantreiben. In einem kritischen Fall konnte, nach langwierigen Verhandlungen, bereits zu Beginn des Jahres 2001 eine grundsätzliche Einigung erzielt werden. Die Vertragsbeurkundung steht noch aus.

5. Sind sich alle Beteiligten wie Gemeinde, Land, Bund oder Deutsche Bahn über die Baumaßnahmen, Finanzierung und die Vorgehensweise einig?

Ja. Die erforderliche Verwaltungsvereinbarung wird zur Zeit abgestimmt.

6. Inwieweit beteiligt sich das Land finanziell an den Baumaßnahmen; wie hoch sind die Gesamtkosten?

Die Gesamtkosten (Bau-, Grunderwerbs- und Verwaltungskosten) der Maßnahme sind mit rd. 22,5 Mio. DM veranschlagt. Davon trägt das Land Schleswig-Holstein einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von rd. 0,7 Mio. DM.

7. Bis wann sollen die Arbeiten abgeschlossen werden?

Der Baubeginn ist von der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses und den haushaltsrechtlichen Vorleistungen abhängig (siehe Antwort zu Frage 1). Für die Realisierung der Maßnahme wird eine Bauzeit von zwei bis drei Jahren benötigt.